

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 8/12 B

L 7 AS 524/11 (Sächsisches LSG)
S 5 AS 1046/11 WA (SG Leipzig)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Bevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Leipzig,
Georg-Schumann-Straße 171-175, 04159 Leipzig,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 12. Dezember 2011 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger begehrt diverse Leistungen nach dem SGB II. Der Kläger hatte die Klagen im Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.3.2011 vor dem SG Leipzig zurückgenommen. Nach Fortsetzung der Verfahren hat das SG die Streitsachen verbunden und durch Gerichtsbescheid vom 17.5.2011 festgestellt, dass die Verfahren durch Klagerücknahme erledigt sind. Die hiergegen eingelegte Berufung hat das Sächsische LSG mit Urteil vom 12.12.2011 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem seiner bevollmächtigten Mutter am 15.12.2011 zugestellten Urteil des LSG hat die Bevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 21.12.2011 beantragt, "mir PKH zu gewähren und die Rechtsanwältin Frau H , ... Leipzig, beizuordnen". Nach Hinweis des Senats hat die Bevollmächtigte am 13.1.2012 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, den Antrag auf Bewilligung von PKH wiederholt und eine von ihr ausgefüllte und unterschriebene Erklärung über ihre (der Bevollmächtigten) persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vorgelegt.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden.
- 3 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG, § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem durch die PKH-Vordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Vordruck, bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH-NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6). Letzteres ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am Montag, dem 16.1.2012 endete (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 64 Abs 2 und 3, § 63 Abs 2 SGG, §§ 172, 177 ZPO), hat der Kläger durch seine Bevollmächtigte zwar den Antrag gestellt, die erforderliche Erklärung jedoch nicht vorgelegt. Nur dem Kläger selbst, nicht aber seiner Bevollmächtigten, konnte, wenn er die Voraussetzungen erfüllt, PKH bewilligt werden (§ 114 ZPO). Dazu hätte er selbst die Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen abgeben müssen.
- 4 Das LSG hat den Kläger mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch vom Kläger dargetan, dass er hieran ohne sein Verschulden verhindert war.
- 5 Die Bewilligung von PKH muss daher abgelehnt werden. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).



- 6 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst oder durch seine Mutter als Bevollmächtigte Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)